

Ralph Büchel

WEKA

Lohnfortzahlung und Versicherungsleistungen

Rechtssichere Antworten, Beispiele
und Praxistipps



*Ein Problem? **Kein Problem!***

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Lohnfortzahlung und Versicherungsleistungen

Autoren: Ralph Büchel

Projektleitung: Carla Seffinga

WEKA Business Media AG, Schweiz

Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2025

Stand der Rechtsprechung: Januar 2025

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2025

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77

CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88

info@weka.ch

www.weka.ch

www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

VLB – Titelaufnahme im Verzeichnis Lieferbarer Bücher:

ISBN 978-3-297-92074-9

Art.-Nr. 02074-1009

12. überarbeitete Auflage 2025

Druck: CPI books GmbH, Leck, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Peter Jäggi

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	12
Abkürzungsverzeichnis.....	14
Quellenverzeichnis.....	17
Überblick der Leistungen von Sozialversicherungen.....	18
1. Grundsätze der Lohnfortzahlung	26
1.1 Ohne Arbeit kein Lohn	26
1.2 Voraussetzungen für die Lohnfortzahlung.....	27
1.2.1 Arzzeugnis	30
1.2.2 Aus der Praxis	32
1.2.3 Unglaubliche Arzzeugnisse bei Arbeitsverhinderung.....	32
1.2.4 Vertrauensarzt	33
1.2.4.1 Rechtliche Situation	33
1.2.5 Grenzen	34
1.2.6 Arbeit trotz Krankheit	35
1.2.7 Kurzabsenzen.....	35
1.3 Lohnfortzahlung: Anspruch pro Anstellungsjahr.....	39
1.3.1 Regeln und Beispiele.....	39
1.3.2 Welches Anstellungsjahr gilt?	40
1.4 Beginn der Lohnfortzahlung.....	41
1.4.1 Befristete Arbeitsverhältnisse.....	41
1.4.2 Unbefristete Arbeitsverhältnisse	41
1.5 Dauer der Lohnfortzahlung	42
1.5.1 Skalen	42
1.5.2 Nachteile der Skalenlösung.....	44
1.6 Lohnfortzahlung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.....	45
1.7 Ende der Lohnfortzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	45
1.8 Höhe der Lohnfortzahlung	46
1.8.1 Grundsatz	46
1.8.2 Einzurechnende Lohnbestandteile	46
1.8.3 Lohnänderungen.....	46
1.8.4 Schwankende Lohnbestandteile.....	46
1.8.5 Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Gewinnbeteiligungen	48
1.8.6 Naturallohn.....	48
1.8.7 Pauschalspesen	48
1.9 Bezahlte Absenzen.....	48
1.9.1 Anspruch auf die erforderliche Freizeit.....	48
1.9.1.1 Gesetzliche Regelung.....	49
1.9.1.2 Branchen- und betriebsübliche Zeit	49
1.9.1.3 Zeit zur Stellensuche	49
1.9.1.4 Arzt- oder Zahnarzttermin.....	49
1.9.1.5 Betreuung kranker Kinder und Angehöriger	49
1.9.2 Bezahlte oder unbezahlte Freizeit?	50

1.9.2.1	Absenzen von Arbeitnehmenden im Monatslohn.....	50
1.9.2.2	Absenzen von Arbeitnehmenden im Stunden-, Tag- oder Akkordlohn.....	50
1.9.2.3	Arztbesuch fällt unter Lohnfortzahlungspflicht.....	50
1.9.2.4	Brückentage.....	51
1.10	Ferienansprüche – erzwungene Ferienverlängerung.....	52
1.11	Weiterbildung.....	53
1.11.1	Arbeitsplatzspezifische Weiterbildung.....	54
1.11.2	Allgemeine Ausbildung.....	54
1.11.3	Kosten und Zeit.....	54
1.12	Regelungsbedarf.....	55
1.12.1	Dauer und Höhe der Lohnfortzahlungspflicht.....	55
1.12.2	Bezahlte Absenzen.....	57
1.13	Rechtliche Grundlagen.....	58
1.13.1	Obligationenrecht.....	58
1.13.2	Arbeitsgesetz.....	58
2.	Krankheit.....	59
2.1	Krankheitsbegriff.....	60
2.1.1	Häufig gestellte Fragen.....	62
2.2	Krankentaggeldversicherung.....	63
2.2.1	Wartefrist.....	65
2.2.2	Krankentaggeldversicherung nach KVG.....	66
2.2.2.1	Leistungen (Art. 72 KVG).....	66
2.2.2.2	Überentschädigung (Art. 69 ATSG).....	67
2.2.3	Krankentaggeldversicherung nach VVG.....	68
2.2.3.1	Leistungen.....	68
2.2.3.2	Überentschädigung.....	69
2.2.4	Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	70
2.2.5	Unterschiede KVG/VVG.....	70
2.2.5.1	Leistungen.....	70
2.2.5.2	Gesundheitsvorbehalte.....	70
2.2.5.3	Vollversicherung.....	70
2.2.6	Datenschutz bei Aufnahme bei einem Krankentaggeldversicherer.....	70
2.2.7	Arbeitsunfähigkeit.....	72
2.2.7.1	Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit.....	72
2.2.7.2	Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.....	73
2.2.8	Arbeitsunfähigkeit im Ausland.....	74
2.2.9	Arbeitsunfähigkeit nach der Pensionierung.....	74
2.2.10	Weiterbeschäftigung nach Erreichen des AHV-Referenzalters.....	75
2.2.11	Lohnfortzahlung während und nach der Wartefrist.....	75
2.2.12	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes.....	75
2.2.13	Berechnung der Taggeldleistungen.....	76
2.2.14	Nicht versicherte Fälle.....	76
2.2.14.1	Vorbestehende Krankheit.....	76
2.2.14.2	Vorbehaltskrankheiten.....	77
2.2.14.3	Teilweise Arbeitsunfähigkeit.....	77
2.2.14.4	Nicht versicherte Personen.....	78

2.2.14.5	Überschusslöhne	78
2.2.14.6	Versäumnis	78
2.2.15	Verweigerung oder Kürzung.....	80
2.2.16	Übertritt in die Einzelversicherung	80
2.3	Familienzulagen	81
2.4	Regelungsbedarf bei Lohnfortzahlung mit Krankentaggeldversicherung	82
2.5	Altersvorsorge bei Krankheit.....	82
2.5.1	AHV	82
2.5.2	Berufliche Vorsorge (BVG).....	83
2.5.3	Säule 3a	83
2.5.4	Säule 3b.....	83
2.6	Administratives Vorgehen	84
2.6.1	Beiträge und Lohndeklaration.....	84
2.6.2	Vorgehen im Krankheitsfall.....	84
2.7	Berufskrankheit und Gesundheitsschädigungen von Dienstleistenden	85
2.7.1	Berufskrankheit.....	85
2.7.1.1	Bedeutung	85
2.7.1.2	Listenkrankheiten	86
2.7.1.3	Generalklausel	89
2.7.2	Gesundheitsschädigungen von Dienstleistenden	89
2.8	Rechtliche Grundlagen.....	90
3.	Unfall	91
3.1	Berufs- und Nichtberufsunfall	92
3.1.1	Arbeitsweg.....	92
3.1.2	Achtstundengrenze bei unregelmässig Beschäftigten	93
3.1.3	Homeoffice.....	96
3.1.4	Ausnahmebestimmung im Breitensport.....	96
3.2	Unfallbegriff.....	98
3.2.1	Schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper	98
3.2.2	Plötzlichkeit.....	98
3.2.3	Nicht beabsichtigt = unfreiwillig.....	99
3.2.4	Äusserer Faktor	99
3.2.4.1	Infektionen.....	99
3.2.4.2	Insektenstiche/Tierbisse	99
3.2.4.3	Lebensmittelvergiftung	100
3.2.4.4	Unfall im Wasser	100
3.2.5	Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors	100
3.3	Unfallähnliche Körperschädigungen.....	101
3.4	Rückfälle und Spätfolgen von Unfällen	102
3.4.1	Rückfall	102
3.4.2	Spätfolgen.....	102
3.5	Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang	103
3.5.1	Natürlicher Kausalzusammenhang.....	103
3.5.1.1	Wenn aus Unfallfolgen Krankheitsfolgen werden	103
3.5.2	Adäquater Kausalzusammenhang	104
3.5.3	Kausalitätsprüfung.....	104

3.6	Berufskrankheit.....	105
3.6.1	Nichteignung	105
3.6.2	Übergangstaggeld	106
3.6.3	Übergangentschädigung	106
3.7	Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerung durch den Unfallversicherer (UVG).....	106
3.7.1	Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit.....	106
3.7.1.1	Sanktionen bei grober Fahrlässigkeit	107
3.7.1.2	Versicherungsdeckung durch die UVG-Zusatzversicherung.....	107
3.7.1.3	Exkurs: Fahren in angetrunkenem Zustand	107
3.7.2	Aussergewöhnliche Gefahren	107
3.7.2.1	Versicherungsdeckung durch die UVG-Zusatzversicherung.....	108
3.7.3	Wagnisse.....	108
3.7.3.1	Relative Wagnisse	108
3.7.3.2	Absolute Wagnisse.....	109
3.7.3.3	Versicherungsdeckung durch die UVG-Zusatzversicherung.....	110
3.7.4	Absicht.....	110
3.8	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	111
3.8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	111
3.8.2	Ende des Versicherungsschutzes	111
3.9	Beginn und Ende der Taggeldleistungen	112
3.10	Höhe der Lohnfortzahlung	112
3.11	Berechnung der Taggeldleistungen	113
3.11.1	Berechnungsregeln	114
3.11.2	Beginn und Ende des Taggeldanspruchs	115
3.12	UVG-Zusatzversicherung.....	115
3.13	Familienzulagen.....	116
3.14	Unfälle von Dienstleistenden	116
3.15	Nachteile der obligationenrechtlichen Regelung.....	117
3.16	Regelungsbedarf bei Unfall.....	117
3.17	Altersvorsorge bei Unfall	118
3.17.1	AHV	118
3.17.2	Unfallversicherung (UVG).....	118
3.17.3	Berufliche Vorsorge (BVG).....	119
3.17.4	Säule 3a.....	120
3.17.5	Säule 3b.....	120
3.18	Administratives Vorgehen	120
3.18.1	Beiträge und Lohndeklaration.....	120
3.18.2	Vorgehen bei Unfall und bei Berufskrankheiten.....	122
3.19	Rechtliche Grundlagen.....	123
4.	Mutterschaft.....	124
4.1	Schwangerschaft.....	124
4.1.1	Abgrenzung zur Krankheit	124
4.1.2	Arbeitsgesetzliche Einschränkungen.....	125
4.1.3	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.....	125
4.2	Niederkunft.....	126
4.3	Erholungszeit (Mutterschaftsurlaub).....	126

4.3.1	Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht	126
4.3.2	Mutterschaftsentschädigung (MSE)	127
4.3.2.1	Anspruchsberechtigte Personen	127
4.3.2.2	Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	127
4.3.2.3	Beginn und Ende des Anspruchs	129
4.3.2.4	Besondere Bestimmung für die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall	130
4.3.2.5	Höhe des versicherten Verdiensts und der Entschädigung	130
4.3.2.6	Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs	133
4.3.2.7	Auszahlung der Entschädigung.....	134
4.3.2.8	Sozialversicherungen	135
4.4	Kantonale Mutterschaftsversicherungen (MUV)	135
4.5	Leistungen der Krankentaggeldversicherung bei Mutterschaft	135
4.5.1	Krankentaggeldversicherung nach KVG	136
4.5.2	Krankentaggeldversicherung nach VVG	136
4.5.3	Krankheitsbeginn vor der Niederkunft	137
4.5.4	Krankheitsbeginn nach der Niederkunft.....	137
4.5.5	Wechsel des Versicherers während der Mutterschaft	138
4.6	Mutterschaft und Unfall.....	138
4.7	Stillzeit.....	138
4.7.1	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.....	139
4.7.2	Zeitaufwand für das Stillen	139
4.8	Nachteile der gesetzlichen Regelung bei Mutterschaft	139
4.9	Kündigung und Ferien	139
4.10	Regelungsbedarf bei Mutterschaft.....	140
4.11	Rechtliche Grundlagen	140
5.	Entschädigung des andern Elternteils	141
5.1	Legitimation zur Geltendmachung.....	142
5.1.1	Grundsatz	142
5.1.2	Nachweis zur Anmeldung	142
5.1.3	Zuständige Ausgleichskasse.....	142
5.2	Urlaub des andern Elternteil	143
5.2.1	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.....	144
5.2.2	Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht	144
5.2.3	Entschädigung des andern Elternteils (EAE).....	145
5.2.3.1	Anspruchsberechtigte Personen	145
5.2.3.2	Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	145
5.2.3.3	Beginn und Ende des Anspruchs	145
5.2.3.4	Höhe des versicherten Verdiensts und der Entschädigung	146
5.3	Nachteile der gesetzlichen Regelung	148
5.4	Kündigung und Ferien	148
5.5	Sozialversicherungen	149
5.6	Rechtliche Grundlagen.....	150
6.	Adoptionsurlaub	151
6.1	Legitimation zur Geltendmachung.....	152
6.1.1	Grundsatz	152
6.1.2	Nachweis zur Anmeldung	152

6.1.3	Zuständige Ausgleichskasse.....	152
6.2	Adoptionsurlaub	153
6.2.1	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.....	154
6.2.2	Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht	154
6.2.3	Adoptionsentschädigung (AdopE).....	155
6.2.3.1	Anspruchsberechtigte Personen	155
6.2.3.2	Beginn und Ende des Anspruchs	155
6.2.3.3	Höhe des versicherten Verdiensts und der Entschädigung	156
6.3	Nachteile der gesetzlichen Regelung bei Adoption	157
6.4	Sozialversicherungen	158
6.5	Rechtliche Grundlagen.....	158
7.	Betreuungsentschädigung	159
7.1	Legitimation zur Geltendmachung.....	160
7.1.1	Grundsatz	160
7.1.2	Nachweis zur Anmeldung	160
7.1.3	Gesundheitlich schwer beeinträchtigt.....	161
7.1.4	Zuständige Ausgleichskasse.....	162
7.2	Betreuungsentschädigung	162
7.2.1	Beginn und Ende.....	162
7.2.2	Rückfall.....	163
7.2.3	Höhe des versicherten Verdiensts und der Entschädigung	163
7.3	Nachteile der gesetzlichen Regelung	165
7.4	Kündigung und Ferien.....	165
7.5	Sozialversicherungen	165
7.6	Rechtliche Grundlagen.....	166
8.	Dienstleistende	167
8.1	Erwerbsausfallentschädigung (EO)	167
8.1.1	Orientierungstag.....	168
8.1.2	Rekrutierung	168
8.1.3	Entlassungstag.....	168
8.1.4	Freiwillige Dienstleistungen	168
8.1.5	Zivildienst	168
8.1.6	Zivilschutz.....	169
8.2	Entschädigungsarten	169
8.2.1	Grundentschädigung.....	169
8.2.1.1	Rekrutenschule (RS).....	170
8.2.1.2	Zivildienst und Zivilschutz.....	170
8.2.1.3	Gradänderungsdienste.....	170
8.2.1.4	Durchdiener	170
8.2.1.5	Wiederholungskurse (WK).....	171
8.2.2	Kinderzulage	171
8.2.3	Zulage für Betreuungskosten	172
8.2.4	Höchstgrenze der Erwerbsausfallentschädigung.....	172
8.3	Berechnung der Taggelder.....	173
8.4	Lohnfortzahlungspflicht	175
8.4.1	Abweichende Regelung	176

8.4.2	Für welche Arbeitnehmenden gilt die obligationenrechtliche Regelung?.....	176
8.4.3	Zusammenfassung	176
8.4.4	Wem gehört die Erwerbsausfallentschädigung?	176
8.4.5	Lohnfortzahlungspflicht aus verschiedenen Gründen.....	177
8.4.6	Lohnfortzahlung bei freiwilliger Übernahme gesetzlicher Pflichten	177
8.4.6.1	Frauen in der Armee.....	177
8.4.6.2	Freiwilliger Dienst	178
8.5	Leistungen der Militärversicherung (MVG).....	178
8.5.1	Taggelder der Militärversicherung (MVG)	178
8.5.2	Versicherter Verdienst	179
8.6	Exkurs: Feuerwehrpflicht.....	179
8.7	Regelungsbedarf für Dienstleistende	179
8.8	Rechtliche Grundlagen.....	180
9.	Lohnnachgenuss und Versicherungsleistungen im Todesfall	181
9.1	Lohnnachgenuss beim Tod des Arbeitnehmenden.....	181
9.1.1	Berechnung des Lohnnachgenusses.....	183
9.1.2	Keine Beitragspflicht bei Versicherungen	183
9.1.3	Leistungen der beruflichen Vorsorge	183
9.1.4	Fälligkeit des Anspruchs	183
9.1.5	Erbrechtliche Behandlung	184
9.1.6	Steuerrechtliche Qualifikation.....	184
9.2	Versicherungsleistungen im Todesfall.....	184
9.2.1	AHV (1. Säule).....	184
9.2.1.1	Witwen	185
9.2.1.2	Ehe für alle.....	185
9.2.1.3	Witwer/Witwe bei gleichgeschlechtlicher Ehe.....	186
9.2.1.4	Übergangsregelung für Witwerrenten der AHV infolge Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	187
9.2.1.5	Waisen	187
9.2.1.6	Überblick.....	188
9.2.1.7	Beginn des Rentenanspruchs	188
9.2.2	Berufliche Vorsorge (BVG).....	188
9.2.2.1	Witwen und Witwer	188
9.2.2.2	Konkubinatspartner	189
9.2.2.3	Waisenrenten	191
9.2.2.4	Beginn des Rentenanspruchs	191
9.2.2.5	Koordination mit den Leistungen der AHV (1. Säule)	192
9.2.3	Unfallversicherung (UVG).....	192
9.2.3.1	Witwen und Witwer	192
9.2.3.2	Witwenabfindung	192
9.2.3.3	Waisen	192
9.2.3.4	Höhe der Renten	193
9.2.3.5	Beginn des Rentenanspruchs	193
9.2.3.6	Überentschädigung.....	193
9.2.3.7	Koordination mit den Leistungen der AHV (1. Säule)	194
9.2.3.8	Zusammentreffen mit Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG)	194

9.2.4	Leistungen der UVG-Zusatzversicherung.....	194
9.2.5	Leistungen der Militärversicherung (MVG).....	194
9.2.5.1	Ehegattenrenten	195
9.2.5.2	Waisenrenten	195
9.2.5.3	Bedürftigkeitsrenten	195
9.2.5.4	Elternrenten	195
9.2.5.5	Beginn des Rentenanspruchs	195
9.2.5.6	Höhe des Rentenanspruchs.....	195
9.2.5.7	Überentschädigung.....	196
9.2.5.8	Koordination mit den Leistungen der AHV (1. Säule)	196
9.2.5.9	Zusammentreffen mit Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG).....	196
9.2.6	Leistungen aus der 3. Säule	196
9.2.6.1	Säule 3a (gebundene Vorsorge)	196
9.2.6.2	Säule 3b (freie Vorsorge).....	197
9.2.6.3	Koordination mit anderen Leistungen	197
9.3	Tod des Arbeitgebers.....	197
9.4	Regelungsbedarf für den Todesfall	198
9.5	Administratives Vorgehen	198
9.6	Gesetzliche Grundlagen	199
9.6.1	Obligationenrecht	199
9.6.2	Steuerrecht.....	199
9.6.3	Sozialversicherungsrecht.....	199
10.	Lohnabrechnung bei Arbeitsverhinderungen	200
10.1	Lohnfortzahlung in der Lohnabrechnung darstellen.....	200
10.1.1	Welches Anstellungsjahr gilt?	202
10.1.2	Anspruch pro Anstellungsjahr	202
10.1.3	Teilweise Arbeitsunfähigkeit.....	203
10.2	Lohnfortzahlung bei Taggeldleistungen	205
10.2.1	Korrektur der Sozialversicherungsabzüge in der Lohnabrechnung	205
10.3	Berücksichtigung von Versicherungsleistungen.....	206
10.3.1	Beitragspflicht bei Leistungen der Sozialversicherungen.....	206
10.3.2	Prinzip der Lohnabrechnung	207
10.3.3	Nettolohnausgleich	208
10.3.4	Varianten der Lohnfortzahlung bei Krankentaggeldern.....	210
10.3.5	Beispiel Krankentaggeld	212
10.3.6	Besonderheiten bei Unfalltaggeld.....	215
10.3.7	Beispiel Unfalltaggeld.....	216
10.3.8	Erwerbsersatz für Dienstleistende (EO)	219
10.3.9	Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsentschädigung sowie der Entschädigung des andern Elternteils.....	220
10.3.10	Lohnfortzahlung bei speziellen Arbeitsverhältnissen.....	223
10.3.10.1	Teilzeitbeschäftigte	223
10.3.10.2	Arbeitnehmende im Stundenlohn	223
10.3.10.3	Arbeit auf Abruf	223
10.4	Berechnung des 13. Monatslohns	224

11.	Lang dauernde Arbeitsunfähigkeit und Invalidität	225
11.1	Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Invalidität	225
11.1.1	Arbeitsunfähigkeit = Berufsunfähigkeit	225
11.1.1.1	Lang dauernde Arbeitsunfähigkeit	226
11.1.1.2	Schadenminderungspflicht.....	226
11.1.2	Erwerbsunfähigkeit und Invalidität	227
11.2	Wie ist bei lang dauernder Arbeitsunfähigkeit vorzugehen?	227
11.2.1	Lohnfortzahlung.....	230
11.2.2	Vorschussleistungen und Verrechnung mit der Invalidenrente	231
11.2.3	Beratung	232
11.2.4	Kündigung.....	233
11.3	Wichtige Aspekte und Vorgehensschritte	233
11.3.1	Stellvertretung	233
11.3.2	Interne Information.....	233
11.3.3	Arztzeugnis und vertrauensärztliches Zeugnis	233
11.4	Leistungen der Sozialversicherungen	235
11.4.1	Überblick.....	235
11.4.2	Geldleistungen im Einzelnen.....	236
11.4.3	Invalidenversicherung (IV)	237
11.4.3.1	Früherfassung	237
11.4.3.2	Frühintervention.....	238
11.4.3.3	Berufliche Massnahmen.....	239
11.4.3.4	Taggeld	240
11.4.3.5	Renten	242
11.4.3.6	Rentenrevision	247
11.4.3.7	Hilflosenentschädigung.....	248
11.4.3.8	Assistenz.....	248
11.4.3.9	Hilfsmittel	248
11.4.4	Berufliche Vorsorge (BVG).....	248
11.4.4.1	Prämienbefreiung	248
11.4.4.2	Rentenleistungen bei Invalidität	249
11.4.5	Unfallversicherung (UVG).....	252
11.4.5.1	Invalidenrente	252
11.4.5.2	Integritätsentschädigung	254
11.4.6	Militärversicherung (MVG).....	255
11.4.6.1	Invalidenrenten	255
11.4.6.2	Integritätsschadenrente	255
11.4.7	Anmeldung bei den Sozialversicherungen	255
11.4.7.1	Invalidenversicherung (IV).....	255
11.4.7.2	Berufliche Vorsorge (BVG).....	256
11.4.7.3	Unfallversicherung (UVG).....	256
11.4.8	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.....	256
11.5	Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....	257
11.5.1	Obligationenrechtliche Lohnfortzahlung	257
11.5.2	Sonderfälle.....	259
11.6	Administratives Vorgehen	259
11.6.1	Leistungen von Sozialversicherungen während der Anstellung.....	259

11.6.2	Versicherungsleistungen und ergänzende Lohnzahlungen.....	260
11.6.3	Verrechnung mit Versicherungsleistungen	260
11.6.4	Komplexe Lohnabrechnungen.....	260
11.6.5	Leistungen von Sozialversicherungen nach erfolgter Kündigung	260
11.7	Private Vorsorge (3. Säule)	261
11.7.1	Die 3. Säule	261
11.7.2	Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.....	261
11.7.2.1	Taggeldleistungen aus privater Vorsorge.....	261
11.7.2.2	Prämienbefreiung	261
11.7.3	Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit	262
11.7.3.1	Erwerbsunfähigkeitsrenten	262
11.7.3.2	Prämienbefreiung	262
11.7.3.3	Indirekte Amortisation	262
11.8	Altersvorsorge bei Krankheit und Unfall	262
11.8.1	AHV	262
11.8.2	Unfallversicherung (UVG).....	263
11.8.3	BVG.....	263
11.8.4	Säule 3a.....	263
11.8.5	Säule 3b.....	264
11.9	Rechtliche Grundlagen.....	264
12.	Weitere Auswirkungen von Arbeitsverhinderungen.....	265
12.1	Kündigung und Sperrfristen	265
12.1.1	Grundsätzliches	265
12.1.2	Auswirkungen der Sperrfrist	267
12.1.2.1	Kündigung während der Sperrfrist	267
12.1.2.2	Kündigung vor Ablauf der Sperrfrist	267
12.1.2.3	Kündigung nach Ablauf der Sperrfrist und missbräuchliche Kündigung	268
12.1.2.4	Sperrfrist und Lohnfortzahlung	269
12.1.2.5	Wechsel des Dienstjahrs	270
12.1.3	Schwangerschaft und Mutterschaft	271
12.1.4	Wiederholte Arbeitsunfähigkeiten.....	272
12.1.5	Teilweise Arbeitsunfähigkeit.....	272
12.1.6	Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit	273
12.1.6.1	Lohnfortzahlung.....	273
12.1.6.2	Sperrfristen	274
12.1.6.3	Vorgehen	274
12.2	Ferienkürzung	275
12.2.1	Grundsätzliches	275
12.2.2	Unbezahlter Urlaub.....	278
12.2.3	Krankheit, Unfall, Dienstpflichten.....	278
12.2.4	Schwangerschaft.....	278
12.2.5	Mutterschaftsurlaub.....	279
12.2.6	Absenzen werden zusammengezählt.....	279
12.2.7	Teilweise Arbeitsverhinderung	279
12.3	Beitragspflicht an die AHV	280
12.4	Beitragspflicht an die berufliche Vorsorge.....	280

12.4.1	Krankheit und Unfall.....	280
12.4.2	Mutterschaft	281
12.4.3	Urlaub des andern Elternteils.....	283
12.4.4	Beschäftigung von invaliden Arbeitnehmenden	283
12.5	Anspruch auf Familienzulagen	284
12.5.1	Krankheit, Unfall, Dienstpflichten.....	284
12.5.2	Mutterschaftsurlaub.....	286
12.5.3	Entlohnte Abwesenheit	286
12.5.4	Jugendurlaub	286
12.5.5	Nichtentlohnte Abwesenheit oder unbezahlter Urlaub	287
12.5.6	Todesfall des Arbeitnehmenden	287
12.6	Quellensteuer.....	287
12.7	Arbeitszeugnis	288
12.8	Rechtliche Grundlagen.....	288
Autoren	289

Vorwort

Der Anspruch des Arbeitnehmenden auf Lohnfortzahlung bei Unfall, Krankheit und aus anderen Gründen wie Mutterschaft, Vaterschaft oder anderen Elternteil, Adoption und die Betreuung von einem gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kind geben immer wieder Anlass zu Unsicherheiten und Diskussionen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden.

Das Obligationenrecht regelt den Lohnfortzahlungsanspruch von Arbeitnehmenden relativ bescheiden. Es unterscheidet zwischen Krankheit sowie anderen Gründen der Arbeitsverhinderung einerseits und dem Lohnfortzahlungsanspruch bei vorhandenen obligatorischen Versicherungen andererseits. Bei den obligatorischen Versicherungen handelt es sich um Taggeldleistungen der Unfallversicherung (UVG), die Entschädigungen für Dienstleistende, Mutterschaft, anderen Elternteil und Adoption sowie Betreuung (EO). Lohnfortzahlungsanspruch und Versicherungsleistungen sind damit eng verbunden.

Viele Unternehmen haben eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Diese erbringt – je nach Vertrag – im Krankheitsfall meist 80% Lohnfortzahlung während zweier Jahre. Damit diese Lohnfortzahlung den Lohnfortzahlungsanspruch nach OR ersetzt, muss eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Die wichtigsten sind: Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Prämien zu tragen und die Lohnfortzahlung während der Wartefrist sicherzustellen. Zudem ist die Regelung schriftlich zu vereinbaren.

Das vorliegende Buch zeigt einen Überblick der Leistungen von Sozialversicherungen und zeichnet insbesondere neben den arbeits- und versicherungsrechtlichen Aspekten auch die Auswirkungen auf die Beitragspflicht bei den verschiedenen Versicherungen und deren Berücksichtigung in der Lohnabrechnung auf.

Arbeitsverhinderungen haben aber auch andere Auswirkungen wie z. B. auf den Ferienanspruch des Arbeitnehmenden und ihren Anspruch auf Familienzulagen. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmenden stellt sich für den Arbeitgeber zudem die Frage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei dieser Frage zu beachten sind die im Obligationenrecht vorgesehenen Sperrfristen bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmenden gibt es viele Fragezeichen bei den Versicherungsleistungen aus der obligatorischen, betrieblichen und privaten Vorsorge.

Dieses Buch hilft Ihnen, auf die vielen Fragen rund um Arbeitsverhinderungen von Arbeitnehmenden und die entsprechenden Versicherungsleistungen im Einzelfall die richtige Antwort zu finden.

In diesem Buch finden insbesondere Payroll-Experten, Sozial- und Versicherungsfachleute, HR-Fachpersonen, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen, Treuhänderinnen und Interessierte vertieftes Wissen zum Thema.

Zürich, im Januar 2025

Ralph Büchel

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AdopE	Adoptionsentschädigung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ArG	Arbeitsgesetz (SR 822.11)
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111)
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden) (SR 822.112)
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge) (SR 822.113)
ArGV 4	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) (SR 822.114)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) (SR 822.115)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) (SR 837.0)
BGE	publizierter Bundesgerichtsentscheid in der amtlichen Sammlung
BGer	Bundesgericht, nicht in der amtlichen Sammlung publizierter Entscheid
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen (untersteht dem EDI)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BUE	Betreuungsurlaub für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen

bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (642.11)
d. h.	das heisst
EAE	Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern; Vorsteher: Alain Berset
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (SR 834.1)
EOV	Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (SR 834.11)
EU	Europäische Union
f.	und folgender
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) (SR 836.2)
ff.	und folgende
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
ggf.	gegebenenfalls
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) (SR 211.231)
s.	siehe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

u. a.	und andere
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UVV	Verordnung vom 20. Dezember über die Unfallversicherung (SR 832.202)
VUV	Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung) (SR 832.30)
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
<	kleiner als
>	grösser als

Quellenverzeichnis

BIEL, TANJA/METTLER, RENÉ: WEKA Business Book Schwangerschaft, Mutterschaft und Familie (2023)

BÜCHEL RALPH: WEKA Business Book, Lohn, Lohnabrechnung und Lohndeklaration (2025)

HAUSHERR, HEINZ (Hrsg.): Art. 319–362, Arbeitsvertragsrecht, Berner Kommentar (2018)

REHBINDER, MANFRED/STÖCKLI, JEAN-FRITZ: Art. 331–335 OR und Art. 361–362 OR, Der Arbeitsvertrag, Berner Kommentar (2014)

RUMO-JUNG, ALEXANDRA/HOLZER, ANDRÉ PIERRE: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Unfallversicherung (2012)

STREIFF, ULLIN/VON KAENEL, ADRIAN: Arbeitsvertrag, Praxiskommentar (2012)

VETTER-SCHREIBER, ISABELLE: BVG/FZG, Kommentar (2013)

VON KAENEL, ADRIAN: Krankentaggeldversicherung: Arbeits- und versicherungsrechtliche Aspekte (2007)

Kreisschreiben über die Adoptionsentschädigung (KS AdopE), BSV, (Stand 1. Januar 2025)

Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung (KS BUE), BSV (Stand: 1.1.2025)

Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung des andern Elternteils (KS MSEAE), BSV (Stand: 1.1.2025)

Wegleitung über die Beiträge von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, BSV (Stand: 2025)

Wegleitung über die Renten in der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Rentenwegleitung), BSV (Stand: 2025)

Wegleitungen zum ArG und zur ArGV1, seco (Stand: 2024)

Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, BSV (Stand: 2025)

Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO), BSV (Stand: 1.1.2025)

Überblick der Leistungen von Sozialversicherungen

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz für Mütter, Väter und Dienstleistende inkl. Betreuung für Kinder und Militärversicherung sowie Familienzulagen sorgen für einen umfassenden sozialen Schutz der Bevölkerung. Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe vervollständigen das System, wenn Leistungen der Sozialversicherungen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

Aufbau und Funktionsweise der sozialen Sicherheit sind etwas komplexer. Die unterschiedlichen Sozialversicherungen und deren Aufgaben sind verschiedenartig finanziert und werden von verschiedenen Institutionen geführt.

Überblick

Der Überblick zeigt für die aufgezählten sozialen Risiken und Leistungsarten den Sozialversicherungszweig, der sie abdeckt (vereinfacht):

Alter	Alters- und Hinterlassenenversicherung, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
Altersrenten	Alters- und Hinterlassenenversicherung, berufliche Vorsorge, Militärversicherung, Unfallversicherung aber nicht, da die Unfallversicherung-Invalidenrente im Alter weiterhin eine Invalidenrente bleibt
Tod	Alters- und Hinterlassenenversicherung, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
Hinterlassenenrenten	Alters- und Hinterlassenenversicherung, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Militärversicherung
Krankheit	Krankenversicherung, Unfallversicherung (berufskrankheit), Invalidenversicherung, berufliche Vorsorge, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung (vorübergehend Taggeld trotz Arbeitsunfähigkeit; Krankheit)
Unfall	Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, berufliche Vorsorge, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung (vorübergehend Taggeld trotz Arbeitsunfähigkeit; UVG-Karenz- bzw. Wartetage)
Heilbehandlungskosten	Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen

Dienstleistung	Erwerbsersatz (EO Dienstleistungsteil), Militärversicherung, Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen
Mutterschaft	Erwerbsersatz (EO Mutterschaftsteil), Krankenversicherung, Militärversicherung (z. B. Schwangerschaft während Dienstleistung; Militärversicherung statt Krankenversicherung)
Anderen Elternteil	Erwerbsersatz (EO Vater oder anderen Elternteil)
Adoption	Erwerbsersatz (EO Adoptions-Teil)
Betreuung	Erwerbsersatz (EO Betreuungs-Teil)
Familienlasten	Familienzulagen, Erwerbsersatz (EO Mutterschafts-, Anderen Elternteil-, Adoptions- und Kinderbetreuungs-Teil)
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenversicherung
Kurzfristige Arbeitsunfähigkeit	Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung (Taggeld trotz Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit oder Unfall)
Taggelder	Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz (Dienstleistung, Mutterschaft, Anderen Elternteil, Adoption, Kinderbetreuung)
Invalidität (langfristig)	Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen
Invalidenrenten	Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, berufliche Vorsorge
Hilflosigkeit	Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Krankenversicherung (Pflegekosten von Hilflosigkeit Betroffenen) Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
Hilflosenentschädigung	Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung
Hilfsmittel	Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
Eingliederungsmassnahmen (exkl. Hilfsmittel)	Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung

Es werden bei der Leistungsauslösung grundsätzlich zwei Prinzipien unterschieden:

Kausalprinzip	Finalprinzip
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungen erfolgen (grundsätzlich) abhängig von der Ursache. • Nur (versicherte) soziale Risiken führen zu einer Leistungspflicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungen erfolgen (mehr oder weniger) unabhängig von der Ursache. • Massgebend ist der Eintritt eines Schadens. • Dies führt dann zu einer Leistungspflicht.

Beim Aufeinanderabstimmen (= «Koordinieren») von Leistungen muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass nur Leistungen koordiniert werden, welche die gleiche Person, dasselbe Ereignis, die gleiche Funktion und die gleiche Zeitspanne betreffen.

Art	Erklärung; Grundsätzlich müssen koordinierbare Leistungen (kumulativ)...
personell	... dieselbe Person betreffen,
ereignisbezogen	... dasselbe schädigende Ereignis betreffen,
sachlich	... gleichartig sein, d.h. sie müssen dieselbe Ausgleichsfunktion haben und
zeitlich	... dieselbe Zeitspanne abdecken.

Bei einer lang dauernden Arbeitsunfähigkeit erbringen folgende Versicherungen Leistungen:

Krankentaggeldversicherung

Die Krankentaggeldversicherung ist eine freiwillige Versicherung. Sie erbringt die Leistungen in Form von Taggeldern nach der sogenannten Wartefrist, welche im Vertrag geregelt ist und frei wählbar ist. Üblicherweise sind 80% vereinbart, oft auch 100%. In verschiedenen Fällen kann die Taggeldversicherung die Leistung allerdings verweigern, namentlich wenn ein sogenannter Vorbehalt besteht. Die Leistungsdauer ist ebenfalls im Vertrag geregelt, üblich sind zwei Jahre.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung leistet Taggelder von 80% des versicherten Lohns ab dem vierten Tag (dritte Tag nach dem Unfalltag). Wenn von der Weiterführung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung zu erwarten ist und allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind, spricht die Unfallversicherung eine Rente in gleicher Höhe.

Invalidenversicherung

Die IV gewährt während Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen Taggelder. In der Regel nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40%, wenn keine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwartet werden kann und somit eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% vorliegt, gewährt die IV eine Rente.

Berufliche Vorsorge/Pensionskasse

Die berufliche Vorsorge/Pensionskasse wird bei einer dauernden Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% ebenfalls frühestens nach einem Jahr leistungspflichtig, wenn eine dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne der IV vorliegt.

Zusatzversicherungen

Zusätzlich können noch Leistungen bei weiteren Zusatzversicherungen vereinbart sein, namentlich UVG-Zusatzversicherungen.

Bei dauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit erbringen die Arbeitgeber und ggf. Versicherungen in folgender Reihenfolge Leistungen (vereinfacht):

Krankheit	Unfall
Erstes und zweites Jahr der Arbeitsunfähigkeit	
Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • voller Lohn während der vertraglich zugesicherten Dauer, mindestens gemäss Skala • bei gleichwertiger Lösung mit Krankentaggeldversicherung: 80% des versicherten Lohns, sofern dies arbeitsvertraglich vereinbart wurde 	Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • Unfalltag und zwei Folgetage mind. 80% des bisherigen Lohns • Ergänzung des Lohns während der beschränkten Dauer auf 80%, sofern der Lohn über dem Unfallversicherungsmaximum ist
evtl. Lücke	Unfallversicherung: Taggeld <ul style="list-style-type: none"> • 80% des versicherten Lohns
	evtl. UVG-Ergänzungsversicherung bzw. UVG-Zusatzversicherung <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung zur Unfallversicherung auf 90% / 100% • Lohn über UVG-Maximum (CHF 148 000.–)
evtl. Krankentaggeldversicherung <ul style="list-style-type: none"> • z. B. während 720 Tagen 	

Krankheit	Unfall
Langfristig, frühestens nach dem ersten Jahr der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit Beginn der Erwerbsunfähigkeit	
Invalidenversicherung (IV) <ul style="list-style-type: none"> • Rente, sofern sich andere Massnahmen als aussichtslos erweisen 	Invalidenversicherung (IV) <ul style="list-style-type: none"> • Rente, sofern sich andere Massnahmen als aussichtslos erweisen
	Unfallversicherung <ul style="list-style-type: none"> • Rente • Kürzung bei Überentschädigung auf 90% des versicherten Verdiensts
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse (BVG) <ul style="list-style-type: none"> • Rente • Kürzung auf 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts bei Überentschädigung 	Berufliche Vorsorge, Pensionskasse (BVG) <ul style="list-style-type: none"> • Rente • kommt in aller Regel nicht mehr zum Tragen wegen Überentschädigung • Kürzung auf 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts bei Überentschädigung

Die Leistungen dieser Versicherungen können während dem noch laufenden Arbeitsverhältnis oder nach Beendigung anfallen.

Koordination

Es gilt die Überentschädigungsregel: Es werden maximal 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts geleistet. Die Koordinationsregeln sind im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, vom 6. Oktober 2000, SR 830.1). Zudem kürzt auch die Taggeldversicherung die Leistungen, wenn andere Versicherungen leistungspflichtig werden.

PRAXISBEISPIEL

Mitarbeiter D. ist infolge einer rheumatischen Erkrankung 100% und später 50% arbeitsunfähig. Nach einigen Monaten erfolgt auf Initiative des Hausarztes die Anmeldung bei der Invalidenversicherung. Die Krankentaggeldversicherung erbringt die Leistungen nach einem Jahr nur noch als Vorleistung, d. h. unter dem Vorbehalt, dass der Mitarbeiter einer späteren Verrechnung mit zugesprochenen Renten zustimmt. Nach knapp zwei Jahren spricht die Invalidenversicherung rückwirkend eine halbe Rente. In der Folge bezahlt auch die Pensionskasse eine halbe Rente. Die Taggeldversicherung stellt – gestützt auf ihr Reglement – die Leistungen ein und beansprucht die rückwirkenden Rentenleistungen der Invalidenversicherung und der Pensionskasse.



Vorgehen

Möglichst frühzeitig die Mitarbeitenden bei den einzelnen Sozialversicherungen anmelden.

Unfallversicherung

Bei Unfall ist umgehend eine Online-Unfallmeldung auszufüllen. Die Versicherung erbringt Leistungen ab dem dritten Tag nach dem Unfalltag. Lediglich den Unfalltag und die zwei Folgetage muss der Betrieb zu 80% übernehmen.

Krankentaggeldversicherung

Wenn eine Taggeldversicherung abgeschlossen wurde, so sind die Mitarbeitenden bei Krankheit in den versicherten Fällen rechtzeitig anzumelden.

Die Versicherungen regeln meist, dass bei verspäteter Anmeldung die Versicherung erst ab der Anmeldung Leistungen erbringt.

Invalidenversicherung (IV)

Wenn ein Mitarbeiter länger als 30 Tage arbeitsunfähig oder regelmässig für kurze Zeit krank ist und eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit droht, können Arbeitgeber bei der IV-Stelle ihres Kantons Unterstützung anfordern und eine Meldung zur Früherfassung machen. Die Invalidenversicherung wird dann ggf. Frühinterventionsmassnahmen in die Wege leiten. Dabei klärt die Invalidenversicherung ab, auf welche IV-Leistungen die Person ein Anrecht hat. Im Rahmen von beruflichen Massnahmen (z.B. Umschulung, Berufsausbildung) kann die IV ein Taggeld ausrichten.

Wichtig ist die rechtzeitige Anmeldung bei der Invalidenversicherung betreffend den Rentenanspruch. Ein solcher entsteht frühestens sechs Monate nach der Anmeldung. Rückwirkende Leistungen werden nicht gewährt.

Gemeinsam mit dem behandelnden Arzt ist festzulegen, wer die Früherfassung/Anmeldung bei der Invalidenversicherung in die Wege leitet. Das Anmeldeformular kann bei den IV-Stellen, Ausgleichskassen oder AHV-Zweigstellen bezogen werden und ist bei der IV-Stelle des Wohnkantons einzureichen.

Arbeitslosenversicherung

Auch wenn es in einem Fall unwahrscheinlich erscheint, dass die arbeitsunfähige Person wieder in den Arbeitsprozess integriert werden kann, ist die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) nötig. Die Invalidenversicherung arbeitet nach dem Grundsatz: Eingliederung vor Rente. Sie prüft daher sämtliche möglichen Eingliederungsmassnahmen und spricht nur im Notfall eine ganze IV-Rente! Beim Bestimmen des Invaliditätsgrads kommt die Invalidenversicherung oft nicht zum gleichen Ergebnis

wie der behandelnde Arzt. Arbeitsunfähige Personen gehen daher sinnvollerweise davon aus, dass sie über eine Resterwerbsfähigkeit verfügen, für die sie bei der Arbeitslosenversicherung bezugsberechtigt sind. ALV und IV koordinieren ihre Leistungen.

Berufliche Vorsorge/Pensionskasse

Parallel mit der Anmeldung bei der Invalidenversicherung sind Mitarbeitende auch bei der beruflichen Vorsorge/Pensionskasse für eine Rente anzumelden. Diese erbringt – sofern die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind – parallel zu den IV-Renten eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge.

Lohnfortzahlung ohne Versicherung/mit Versicherung

Bei Arbeitsverhinderung unterscheiden wir:

- Krankheit ohne Krankentaggeldversicherung, da keine gesetzliche Pflichtversicherung
- Unfall ohne Unfallversicherung, z. B. Freizeitunfall bei einer Anstellung unter acht Stunden pro Woche
 - 100% Lohnfortzahlung durch AG gemäss Dienstjahr und Skala, Art. 324a OR
- Krankheit mit Krankentaggeldversicherung Art. 324a Abs. 4 OR oder Unfall (Betriebs- od. Nichtbetriebsunfallversicherung; Bagatell- oder Unfall mit Arbeitsunfähigkeit), Art. 324b OR
 - 100% / 80% Lohnfortzahlungspflicht
 - Versicherung zahlt nach einer Wartezeit 80% des entfallenen Lohns
- ausserordentliche Freizeit, Art. 329 Abs. 3 OR – übliche freie Stunden und Tage
 - Lohnfortzahlung während Abwesenheit erfolgt nur, wenn diese im Arbeitsvertrag verabredet oder im Betrieb üblich ist.
- Betreuung eines gesundheitlich beeinträchtigten Familienmitglieds Art. 329h OR, Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG
 - 100% Lohnfortzahlung höchstens drei Tage pro Ereignis, maximal zehn Tage pro Jahr
- Die Betreuung kranker Kinder kann aber wie bisher über Art. 324a OR abgegolten werden.
 - 100% Lohnfortzahlung während einer begrenzten Zeit (Dienstjahr und Skala)
 - Die in Art. 329h OR vorgesehenen Tage werden somit nicht angebracht.
- Mutterschaft 98 Tage (14 Wochen) bzw. 154 Tage (22 Wochen), Art. 329f OR, Art. 16b ff. EOG
 - grundsätzlich keine Lohnfortzahlungspflicht
- Entschädigung des andern Elternteils 14, Tage Art. 329g OR, Art. 16i EOG
 - grundsätzlich keine Lohnfortzahlungspflicht